



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 2 vom 16. Januar 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- △ Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg
- △ Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg
- △ Flurbereinigungsbeschluss, Flurneuordnung AOVE Infrastrukturp. 3 – Freudenberg, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg beschlossen.

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweckbestimmung und Aufgabengebiet

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Benutzungsberechtigung

§ 4 Benutzungsbeschränkungen

§ 5 Gebühren

§ 6 Anmeldung

§ 7 Benutzerausweis

§ 8 Leihfrist

§ 9 Ausleihe

§ 10 Ausleihbeschränkungen

§ 11 Rückgabe

§ 12 Reservierung, Vorbestellung

§ 13 Haftung des Benutzers

§ 14 Haftung der Stadt Amberg

§ 15 Hausordnung

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung und Aufgabengebiet

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Bildungs- und Kulturein-

richtung der Stadt Amberg. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

(2) Die Stadtbibliothek dient der Leseförderung, der Aus- und Weiterbildung, der Informationsgewinnung, der Förderung der Medienkompetenz, der Freizeitgestaltung sowie der Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher, virtuelle Medien, Kunstwerke und andere Leihgegenstände zur Benutzung in der Bibliothek oder zur Ausleihe bereitzustellen. Dadurch und durch die Vermittlung von Medien, Kunstwerken und anderen Leihgegenständen ermöglicht sie der Bevölkerung die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

(4) Die Stadtbibliothek vermittelt als zentrale Institution der Informationsversorgung kompetenten Umgang mit Medien.

(5) Die Stadtbibliothek leistet Öffentlichkeits- und Kulturarbeit, unter anderem durch Ausstellungen, Lesungen, Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung und der Leseförderung.

(6) Die Stadtbibliothek bietet Bildung, Information und Orientierung im Alltag an und fördert diese in hohem Maße. Durch ein aktuelles und vielfältiges Medienangebot stärkt sie die Lese- und Informationskompetenz.

(7) Die Stadtbibliothek ist ein kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung. Sie ist ein wichtiger Teil der Stadtgesellschaft im Hinblick auf gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek, auf der Homepage sowie in der Lokalpresse bekanntgegeben.

§ 3 Benutzungsberechtigung

(1) Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Angebote besondere Bestimmungen erlassen.

§ 4 Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Stadtbibliothek kann hinsichtlich der Ausleihe nach Medienart und Zahl Beschränkungen aussprechen.

(2) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien und Leihgegenständen in Verzug ist oder geschuldet Gebühren nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

§ 5 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die „Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Für besondere Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Anmeldung

(1) Wer die Stadtbibliothek benutzen will, hat sich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes (mit Adressnachweis) anzumelden. Die Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer – oder sein gesetzlicher Vertreter – erkennt durch eigenhändige Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Amberg an.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine Einwilligung der gesetzlichen Vertretung sowie zur Vorlage dessen Personalausweis oder Reisepass im Original erforderlich.

(3) Jeder Benutzungsberechtigte erhält einen Benutzerausweis. Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis anerkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen als rechtsverbindlich und gibt gleichzeitig seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Die Stadtbibliothek nutzt diese ausschließlich für ihre Zwecke; eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle Daten gelöscht, sofern keine Medien auf dem Leserkonto sind und keine Gebührenforderung mehr besteht.

(4) Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassen dieser Mitteilung wird für den durch eine notwendig werdende Anschriftenermittlung entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung für die „Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg“ erhoben.

§ 7 Benutzerausweis

(1) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird der Benutzerausweis ausgegeben.

(2) Die Ausleihe von Medien und anderen Leihgegenständen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ist ein Benutzerausweis abhandengekommen oder beschädigt, ist eine Ersatzausstellung – gegen Gebühr – erforderlich.

(5) Der Benutzerausweis bleibt gültig, bis das Konto gelöscht oder ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt wird.

(6) Das Personal der Stadtbibliothek ist berechtigt, zu prüfen, ob Benutzer ihren eigenen Benutzerausweis vorlegen. Zur Überprüfung kann die Stadtbibliothek auch die Vorlage des Personalausweises oder Passes verlangen. Ein fremder oder ungültiger Benutzerausweis kann von der Stadtbibliothek eingezogen werden.

(7) Institutionsausweise für Bildungseinrichtungen dürfen nicht zu privaten Zwecken genutzt werden.

(8) Die Benutzung der Stadtbibliothek innerhalb ihrer Räume ist auch ohne Anmeldung oder Benutzerausweis möglich.

§ 8 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt 28 Kalendertage (= 4 Wochen) bei Büchern und 14 Kalendertage (= 2 Wochen) bei allen anderen physischen Medien. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien, Kunstwerken und anderen Verleihgegenständen kann die Leihfrist von der Bibliotheksleitung gesondert festgesetzt werden. Der jeweils gültige Rückgabetag ist aus dem Quittungsdruck oder im Online-Benutzerkonto ersichtlich. Die Leihfristen werden in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch bis zu zweimal verlängert werden, wenn der entsprechende Leihgegenstand nicht vorbestellt ist.

§ 9 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die von der Stadtbibliothek zur Ausleihe angebotenen Leihgegenstände entliehen werden.

(2) Der Entleiher hat den Zustand der übergebenen Leihgegenstände zu prüfen und offensichtliche Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen. Erfolgt keine unverzügliche Anzeige wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.

(3) Jede Person ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert auszuleihen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Medien und Leihgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragen, Unterstreichungen und ähnliches gelten als Sachbeschädigung.

(5) Bei der Nutzung der Medien sind unbedingt das Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter zu beachten. Der Benutzer ist zum Ersatz eines durch eine unerlaubte Vervielfältigung entstandenen Schadens verpflichtet. Benutzer stellen die Stadt Amberg diesbezüglich im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte von jeder Haftung frei.

§ 10 Ausleihbeschränkungen

(1) Bei der Ausleihe aller Medien sind etwaige gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben zu beachten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen nur Medien aus der Kinder- und Jugendabteilung ausleihen. Romane aus dem Erwachsenenbereich sind erst ab 14 Jahren ausleihbar. Von dieser Regelung kann mit Einwilligung der Stadtbibliothek abgewichen werden, sofern Vorschriften des Jugendschutzes, insbesondere die FSK / USK, nicht entgegenstehen.

(3) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Zeitungen und Zeitschriften in der jeweils neuesten Ausgabe stehen nur zur Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek zu Verfügung. Ältere Ausgaben dagegen sind entliehbar.

(5) Die Ausleihe von Kunstwerken ist grundsätzlich nur volljährigen Bibliotheksbenutzern gestattet.

§ 11 Rückgabe

(1) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek Amberg un-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

aufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

(2) Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist eine Säumnisgebühr nach Maßgabe der Satzung über die „Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg“ zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung oder einer Erinnerung. Die Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Erinnerung nicht erhalten hat.

(3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird der Benutzer dreimal schriftlich erinnert.

(4) Bleibt auch die 3. Erinnerung erfolglos, ist die Stadtbibliothek berechtigt, anstelle der Herausgabe der Medien Schadensersatz zu verlangen.

(5) Kunstwerke sind der Stadtbibliothek in dem Zustand und in der Verpackung zurückzugeben, in der sie dem Entleiher übergeben wurden.

§ 12 Reservierung, Vorbestellung

(1) Verfügbare Leihgegenstände können reserviert und entliehene Leihgegenstände vorbestellt werden. Der Besteller wird wahlweise per Post oder per Email verständigt. Die bestellten Leihgegenstände werden vom Zeitpunkt der Benachrichtigung 14 Tage zur Abholung bereitgehalten.

(2) Versand oder Zustellung der Leihgegenstände durch die Stadtbibliothek erfolgt nicht.

(3) Für Reservierung oder Vorbestellung ist jeweils eine Reservierungs- oder Vorbestellgebühr nach Maßgabe der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg“ zu entrichten. Die Gebühren fallen auch dann an, wenn keine Abholung innerhalb der Bereitstellungsfrist erfolgt.

§ 13 Haftung des Benutzers

(1) Beschädigung und Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für jede Beschädigung und jeden Verlust von Medien oder Leihgegenständen ist die entliehende Person schadensatzpflichtig. Bei minderjährigen Personen haftet der gesetzliche Vertreter. Gleiches gilt bei Beschädigungen der Bibliothekseinrichtung. Dies gilt auch, wenn kein persönliches Verschulden vorliegt.

(3) Die entliehende Person ist ab der Verbuchung bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien und Leihgegenstände verantwortlich.

(4) Art und Höhe der Schadensatzleistung richten sich nach dem Grad der Beschädigung. Die Festsetzung erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch das Personal der Stadtbibliothek. Je nach Schadensumfang kann ein Wiederbeschaffungspreis oder, wenn nicht möglich, der ursprüngliche Kaufpreis verlangt werden.

(5) Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die im Ausweis eingetragene benutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

(6) Entliehene Kunstwerke müssen sicher aufgehängt und vor Hitze, Feuchtigkeit und direktem Sonnenlicht geschützt werden. Eine Veränderung etwaiger vorhandener Aufhängevorrichtungen ist nicht gestattet. Entliehene Kunstwerke dürfen weder im Badezimmer, noch in der Küche aufgehängt werden. Keinesfalls dürfen Rückwände entfernt und / oder Bilder ausgerahmt werden. Von den ausgeliehenen Kunstwerken dürfen keine Vervielfältigungen, insbesondere keine Kopien und Fotografien, erstellt werden.

(7) Im Falle der Beschädigung oder des Verlusts von entliehenen Kunstwerken muss der Benutzer die Stadtbibliothek unverzüglich informieren.

(8) Nach dieser Bibliothekssatzung ist die Haftung des Benutzers der Stadtbibliothek Teil des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Der Schadensersatz wird von der Stadt Amberg daher mit Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 14 Haftung der Stadt Amberg

(1) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen.

(2) Für Schäden, die dem Entleiher durch die Benutzung entliehener Medien und anderer Leihgegenstände entstehen, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bibliothekspersonals gehaftet.

(3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

(4) Eine Haftung der Stadt Amberg für Diebstahl ist ausgeschlossen.

§ 15 Hausordnung

Die Besucher erkennen mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek die Bestimmungen der Hausordnung an.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzern, die schulhaft und in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen der Bibliothekssatzung verstößen oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in den Bibliotheksräumen unzumutbar oder die Sicherheit der Medienbestände nicht gewährleistet ist.

(3) Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2025 außer Kraft.

Amberg, 01.01.2026
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg beschlossen.

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

§ 4 Leihgebühr für Kunstwerke

§ 5 Versäumnisentgelte

§ 6 Gebühren bei Beschädigung oder Verlust von Medien

§ 7 Gebühren bei Beschädigung oder Verlust von Leihgegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“ und Kunstwerken

§ 8 Sonstige Gebühren

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg erhebt die Stadt Amberg gemäß § 5 der „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Amberg“ (Bibliothekssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek Amberg benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.

(2) Für Gebühren von Kindern und Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner.

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Eine Ausleihe ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich [§ 7 (2) Bibliothekssatzung].

(2) Gebühr für einen Jahresausweis (ohne Kunstwerke)

Δ Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Horte und Schulen) → kostenlos

Δ Erwachsene → 16 Euro

Δ Familien → 23 Euro

Δ (Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt; jedes Familienmitglied erhält eine persönliche Ausweiskarte)

Δ Personen, die folgenden Nachweis erbringen: → 7 Euro

Δ Schülerausweis

Δ Studentenausweis

Δ Sozialpass der Stadt Amberg

Δ Familienpass

Δ Ehrenamtskarte

Δ Freiwilliger Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes

Δ Freiwilligenausweis FSJ, BFD, JFD, Wehrdienst

Δ Jugendleiterkarte

(3) Die Halbjahresgebühr entspricht jeweils der Hälfte der Gebühr für ein Jahr.

(4) Es kann jeweils nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht

werden.

(5) Schnupperausweis (3 Monate) → 6 Euro

§ 4 Leihgebühr für Kunstwerke

(1) Pro Kunstwerk für 12 Wochen → 15 Euro

§ 5 Versäumnisentgelte

(1) Pro Medium / Leihgegenstand und Woche mit dem ersten Tag der Fälligkeit → 1 Euro

(2) Pro Kunstwerk und Tag mit dem ersten Tag der Fälligkeit → 1 Euro

§ 6 Gebühren bei Beschädigung oder Verlust von Medien

(1) Leichte Beschädigungen → 3 Euro

(2) Größere Beschädigungen → 5 Euro

(3) Irreparable Beschädigungen → Medienerersatz

(4) Verlust → Medienerersatz

§ 7 Gebühren bei Beschädigung oder Verlust von Leihgegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“ und Kunstwerken

(1) Bei Verlust oder Beschädigung von Leihgegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“ (einschließlich ihrer Verpackung) mit Ausnahme von Kunstwerken wird der Wiederbeschaffungswert berechnet, bei Verlust von Kunstwerken der Zeitwert.

(2) Verloren gegangene oder beschädigte Transportverpackungen, Rahmen, Gläser oder Passepartouts von Kunstwerken werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts von Kunstwerken wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr berechnet in Höhe von 25 Euro.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Ausstellen eines Ersatzausweises → 3 Euro

(2) Adressenermittlung → 3 Euro

(3) Vorbestellungen und positiv erledigte Kaufwünsche → 1 Euro

(4) Druckgebühr pro Seite (schwarz/weiß) → 0,10 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Gebührenregelungen für die Stadtbibliothek Amberg außer Kraft.

Amberg, 01.01.2026

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss, Flurneuordnung AOVE
Infrastrukturp. 3 – Freudenberg, Gemeinde
Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 18.12.2025 das Verfahren AOVE Infrastrukturp. 3 - Freudenberg - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg, vom 26.01.2026 mit 26.02.2026 ausgelegt und können dort während

der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php/>).

Amberg, 16.01.2026

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.